



## **Satzung des Kyffhäuserbundes**

**Landesverband Westfalen-Lippe von 1815 e.V.**

### **P r ä a m b e l**

Der Landesverband Westfalen-Lippe e.V. bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Staatsauffassung und zur freiheitlich demokratischen Staatsform, in der Verpflichtung zur Heimat und zum Vaterland, zum deutschen Volk und seiner Geschichte, in bewährter Tradition zur Pflichterfüllung.

Er tritt ein für ein freies Deutschland, für die Gemeinschaft freier Völker und für die Völkerverständigung, sowie für die Ehre, das Ansehen und die Anerkennung des deutschen Soldaten.

# **Gliederung der Satzung**

## **Abschnitt: Inhalt: §§**

I Allgemeines	1-6
II Mitgliedschaft	7-10
III Gliederungen	11-12
IV Organe	13
V Landesverbandsversammlung	14-20
VI Landesverbandsvorstand	21-23
VII Ausschüsse	24-27
VIII Beiträge	28
IX Ehrungen	29-31
X Beendigungen des Vereinsverhältnisses	32
XI Weitere Bestimmungen	33-35

# Abschnitt I

## Allgemeines

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kyffhäuserbund Landesverband Westfalen Lippe e.V.“  
(im Folgenden „LV“ genannt)
2. Er hat seinen Sitz in 57072 Siegen, In der Heinbach 3
3. Er ist Gliederung im Kyffhäuserbund e. V. (im Folgenden „KB“ genannt.)
4. Werden in dieser Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie z.B. „Vorsitzender“ verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### § 2 Rechtsform

1. Der LV ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der LV besteht aus Mitgliedern der Kameradschaften im Landschaftsgebiet Westfalen-Lippe.
3. Der LV ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der LV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der LV ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Die Mittel des LV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des LV.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 4 Vereinsvermögen

1. Alles Vermögen des LV, einschließlich der ihm aus seinen Gliederungen zufließenden Mittel, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, ist Vereinsvermögen.
2. Die Mitglieder des LV und seinen Gliederungen haben kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins.
3. Bei Auflösung des LV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des LV an den Kyffhäuserbund e.V., der es unmittelbar für steuerbegünstigte Ausgaben zu verwenden hat.

## § 5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des LV ist das Kalenderjahr.

## § 6 Zweck und Aufgaben

1. **Zu den Aufgaben im Sinne gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke gehören insbesondere:**
  - a) Das Eintreten für ehemalige Soldaten, Reservisten und ihre Hinterbliebenen.
  - b) Fürsorge, Unterstützung und Beihilfen für bedürftige Kameraden und Kameradinnen, die auf Hilfe anderer angewiesen sind, oder deren Bezüge nicht höher sind, als in den Bestimmungen zur Abgabeordnung (AO) § 53 Nr. 2 festgelegt sind.

Gewährung von Freiplätzen zur Erholung in Vertragshäusern. Die Unterstützung erfolgt aus Mitteln des Sozialwerkes sowie aus Spenden. Des Weiteren unterstützt der LV das Kinderheim in Motzlar (Thüringen), wo jeden Monat Kinder aus der Ukraine und Kiew ankommen, um sich zu erholen, durch Spenden und Paketen mit Süßigkeiten, Spielzeug, gebrauchte Kleidung und Körperpflegeartikel.

Außerdem werden regelmäßig Briefmarken-, Brillen- und Korksammlungen durchgeführt.

Weiterhin werden die einzelnen Kameradschaften des LV angeschrieben, mit der Bitte um Geld- oder Sachspenden.

## **2. Die Weiteren Zwecke des LV sind:**

### **a) Förderung des Schießsports**

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung bzw. Erhaltung von Schießsportanlagen, Förderung und Pflege des Sports, auch des Sportschießens, durch Aus- und Weiterbildung von Übungs- und Organisationsleitern, die Abnahme von Sport- und Leistungsabzeichen, sowie der Ausrichtung von Schießsportwettkämpfen bis zur Bundesebene.

### **b) Förderung der Jugendarbeit**

Sie wird verwirklicht durch Förderung des Jugendschießsports, durch Information, Schulung und Organisation von Jugendveranstaltungen. Unterstützung bei Problemen.

Regelmäßig stattfindende Jugendzeltlager.

Bereitstellung von Räumen für die Jugendarbeit.

## **Abschnitt II Mitgliedschaft**

### **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des LV sind die Kameradschaften mit ihren Mitgliedern im Gebiet des Landesverbandes Westfalen Lippe.
2. Alle Mitglieder der Kameradschaften werden mit ihrem Beitritt Mitglieder im LV und KB.
3. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kameradschaften gegenüber dem LV werden durch die Kameradschaften wahrgenommen.
4. Die Aufnahme der Mitglieder in die Kameradschaft erfolgt durch eine persönlich unterschriebene Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme in den KB. Ist der Bewerber minderjährig

bedarf es der schriftlichen Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.  
Das Mitglied erhält einen Ausweis über seine Mitgliedschaft.

5. Natürliche Personen können Mitglied in der Zentralkameradschaft des LV unter gleichzeitiger Mitgliedschaft im KB werden.
6. Korporative Mitgliedschaft von Vereinigungen (juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine und andere Personengemeinschaften), die sich zu den Zwecken und Aufgaben des KB bekennen, können korporative Mitglieder des LV werden. Über die Aufnahme entscheidet der LV Vorstand. Die Rechte und Pflichten der korporativ angeschlossenen Vereinigungen richten sich, soweit nicht in dieser Satzung geregelt, nach den mit ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen. Der LV Vorstand beschließt die erforderlichen Regelungen, die die korporative Mitgliedschaft von Vereinigungen ermöglichen. Im Übrigen gilt Abs. 1-3 entsprechend.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des LV sind verpflichtet, die Pflichten des § 11 der Bundessatzung einzuhalten, insbesondere
  - a) die Interessen und Ziele des LV und des KB nach bestem Willen und Kräften in enger Zusammenarbeit zu fördern und zu unterstützen,
  - b) jede das Ansehen und die Wirkungsmöglichkeiten des LV und des KB schädigende Handlung zu unterlassen,
  - c) die Beiträge termingerecht zu entrichten.
2. Die Mitgliedschaft im LV berechtigt
  - a) zum Führen des Namens „Kyffhäuser“
  - b) zur Ausübung eines Mandates oder Amtes im LV und im KB
  - c) zur Verwendung der Kyffhäusersymbole, zum Tragen von Kyffhäuserabzeichen, -ehrenzeichen und -auszeichnungen.

3. Die Mitgliedschaft im LV berechtigt ferner zur Teilnahme an allen Veranstaltungen sowie zur Nutzung aller Einrichtungen im LV. Diese Rechte können nur durch satzungsgemäße Bestimmungen oder durch gesetzliche Einschränkungen wie z.B. Regelungen des Jugendschutzes beschränkt werden.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) Durch Tod des Mitglieds
- b) Durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende.
- c) Auf Beschluss des zuständigen Vorstandes durch Streichung aus der Mitgliederliste, falls das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gemäß den beschlossenen Fristen und Androhung der Streichung den rückständigen Beitrag nicht gezahlt hat.
- d) Durch Ausschluss. Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn durch sein Verhalten nach pflichtgemäßem Ermessen des zuständigen Vorstandes die Belange des KB erheblich beeinträchtigt werden.
- e) Die Austrittserklärung einer Kameradschaft ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und nur zum Ende eines Quartals zulässig. Die Austrittserklärung gegenüber dem LV hat schriftlich zu erfolgen und setzt einen ordnungsgemäßen Beschluss durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Kameradschaft voraus. Der Beschluss zum Austritt ist in einem Protokoll niederzulegen.
- f) Die Kameradschaft ist verpflichtet, den Landes- und Kreisverband zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, in der über den Austritt aus dem LV ein Beschluss gefasst werden soll. Die Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich, unter Beigabe der Tagesordnung und des Antrages zur Beschlussfassung, vier Wochen vor der außerordentlichen Versammlung mit Angabe des Ortes und der Zeit zu erfolgen.
- g) Die Auflösung einer Kameradschaft erfolgt nach der Satzung der Kameradschaft.

- h) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft einer Kameradschaft verliert diese und verlieren deren Mitglieder folgende Rechte:
- das Weiterführen von Emblemen des KB und seines Namens
  - den Schutz der durch die Mitgliedschaft bestehenden Versicherungen
  - das einzelne Mitglied das Tragen von Emblemen des KB, der Treuenadeln, aller Auszeichnungen und Ehrungen des KB und des LV

## § 10 Ausschlussverfahren

1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der zuständigen Kameradschaft, oder, falls es das Gesamtinteresse des KB es erfordert, der LV-Vorstand.
2. Dem betroffenen Mitglied sind die erhobenen Vorwürfe mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat im Ausschlussverfahren Anspruch auf rechtliches Gehör.
3. Der Ausschließungsbeschluss ist mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung dem betroffenen Mitglied bekanntzugeben.
4. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses die Entscheidung des zuständigen Schiedsausschusses beantragen.
5. Legt das Mitglied kein Rechtsmittel ein, so ist der Ausschluss mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtswirksam.
6. Der Ausschluss einer Kameradschaft kann erfolgen
  - a) bei erheblichen Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung
  - b) bei Nichtbefolgung von Beschlüssen der zuständigen Organe
  - c) bei sonstigem verbandswidrigem Verhalten
  - d) bei Rückstand der Beitragszahlung für mindestens drei Monate trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes.
7. Die Entscheidung über den Ausschluss einer Kameradschaft trifft der LV-Vorstand. Vor der Entscheidung müssen die betroffene Kameradschaft und der Kreisverband angehört werden. Gegen die Entscheidung des

Ausschluss durch den LV-Vorstand ist die Beschwerde innerhalb von vierzehn Tagen an das beim LV gebildete Schiedsgericht zulässig, das endgültig entscheidet.

## **Abschnitt III**

### **§ 11 Gliederungen / Untergliederungen**

1. Gliederungen des LV sind:
  - a) Kreisverbände (KV)
  - b) Kameradschaften (KK), die die einem KV gleich gestellt sind.
2. Die genannten Gliederungen sind verpflichtet den Zweck und die Aufgaben des KB entsprechend dieser Satzung in ihrem Bereich zu vertreten.
3. Die in Absatz 1 genannten Gliederungen sind an die Bestimmungen dieser Satzungen sowie an die Beschlüsse der Landesverbandsversammlung gebunden. Ihre Satzungen müssen sich aber im Einklang mit dieser Satzung und der des KB befinden.

### **§ 12 Kyffhäuserjugend**

1. Die jugendlichen Mitglieder (bis 21 Jahre) der Mitgliedsorganisationen sind in der Kyffhäuserjugend zusammengeschlossen. Die KJ nimmt die Jugendarbeit im Kyffhäuserbund als eigenständiger Jugendverband im Sinne des SGB VIII für alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres wahr.
2. Die KJ gibt sich im Rahmen der Satzung des KB eine eigene Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung, bedarf aber der Bestätigung der LV-Verbandsversammlung.
3. Die KJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des LV und der Jugendordnung selbständig. Die Kyffhäuserjugend entscheidet selbst über die Verwendung der ihr aus den Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen zufließenden Mittel und wählt auch ihre Vertreter selbständig.

## **Die Führungsgremien der Kyffhäuserjugend sind:**

- a) Die Landesverbandsversammlung der Kyffhäuserjugend
  - b) Der Jugendhauptausschuss
1. Die Landesverbandsversammlung der KJ besteht aus den Delegierten der jugendlichen Mitglieder der Kreisverbände und aus den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes der Kyffhäuserjugend.
  2. Der Jugendhauptausschuss besteht aus den Vorsitzenden der KJ der Kreisverbände,- im Verhinderungsfall deren Vertreter/in-, und den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes der Kyffhäuserjugend.
  3. Der Vorstand besteht aus:  
Dem ersten Vorsitzenden und einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und drei weiteren Vorstandsmitgliedern ohne direkt zugeordneten Aufgabebereich, von diesen Mitgliedern muss mindestens eines unter 23 Jahren sein.

## **Abschnitt IV**

### **§ 13 Organe des LV**

1. Die Organe des LV sind:
  - a) die Landesverbandsversammlung
  - b) die Arbeitstagung
  - c) der Vorstand
2. Die Mitglieder der Organe des LV sind ehrenamtlich tätig. Ihr Stimmrecht ruht bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die sie persönlich betreffen.  
Hauptamtlich bezahlte Mitglieder des LV dürfen nicht Mitglieder der Organe nach Abs. 1 c) sein.  
Bei Abstimmungen die ihr Arbeitsverhältnis betreffen, ruht ihr Stimmrecht, soweit sie Delegierte sind. Zu konkreten Problemen können sie beratend gehört werden.